

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 14 (1924)
Heft: 6

Artikel: Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale
Autor: Bärtschi, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-634752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwei Wochen bei Sport und in lieber Gesellschaft verbringen zu dürfen.

Mein Freund scheint ähnlich zu denken. Unser Gespräch hat sich verloren, je näher wir zu dem Taleingang gekommen sind. Der Wald tut sich auf und empfängt uns mit seinen weißverschneiten, gefestigten Armen. Noch einmal sehe ich zurück, erblicke in der Ferne die blinkenden Lichter eines großen Hotels. Wie ich so vom Eingang des Waldes zurücksehe, läßt mich der Anblick deutlich fühlen, wie das Sterben für den Menschen sein muß: In der dunkeln Nacht der Vergangenheit glimmen noch einzelne unsichere Lichter, sie loden den Sterbenden zurück zum wüsten Träumen, er aber entschlummert sanft und erwacht am Morgen des Lichts heilig in einer andern Welt, gestärkt für den Tag des Lebens.

— Ähnlich sollen auch wir wieder erwachen in einer kleinen Welt, fernab vom Alltagsleben der Menschheit! Den Eintritt in dies andere Leben stellt aber die Wanderung durch den weiß verhangenen Tannenwald dar, durch den Wald, den wir jetzt ehrfürchtig betreten.

Stumm schreiten wir nebeneinander her; der knirschende Schnee allein verrät, daß sich Menschen in dem stillen Tale befinden. Gegen Osten führt der Weg, zu den Bergspitzen, die nach langer Nacht der Sonne Licht zuerst begrüßen dürfen. Es scheint, als gingen auch wir auf diesem Pfade einem Sonnenlande entgegen. — Die Nacht eines Sonnenlandes ist klar, ist reich an Sternen; so ist auch der nächtliche Himmel über dem Turbachtal mit hell-schimmernden Sternen besät. Nur selten blickt er zwischen den verschneiten Tannen hindurch; aber wenn er sichtbar wird, so bietet er ein Bild, das bezaubernd von der Schönheit unserer Welt spricht.

Wenn man den Weg nach den Hütten des Turbachtals hinangeht, hat man den murmelnden Bach zur Rechten, einen steilen Waldhang zur Linken. Idyllisch ist dieser Weg zwischen den schneebedadenen Tannen hindurch, die sich bald urwaldartig romantisch verwachsen, bald aber den Pfad zwischen ihren geraden Stämmen zur Allee gestalten. Wie groß auch die Abwechslung in diesem waldigen Tale sein mag, so bildet sie dennoch in dem schlichten Schneekleide eine Einheit, die dem Auge wohl tut. Unter diesem weißen Teppich sieht sich alles so wunderbar an: Der eingeschneite Bach, die hochragenden Tannen und die reizenden, schneebedadenen Triumphbogen, unter denen wir hin und wieder durchziehen. Der Schnee ist schön, verlockend schön — ich strecke meine Hand aus, betaste einen tiefhängenden Ast, um dessen weißes Kleid zu streicheln, — da rutscht der Schnee schwerfallend ab und ich blicke auf einen düstern Fleck inmitten des helllichten Schnees. Der schwarze Tannast aber schnellst mir, seiner weichen Last enthoben, ins Gesicht, als wollte er mich strafen, weil ich mit vorwärtiger Hand das zu berühren wagte, was ihm, jedoch nicht dem Menschen gehört. Aufgeschreckt eile ich nach vorn und lasse meinen Freund, der wohl auch in tiefe Gedanken versunken ist, hinter mir zurück. Was mußte ich denn, was müssen die Menschen sich immer da zubringen, wo sich Schönheit unangestastet am reinsten offenbart? —

Vorwärts strebe ich, talauf, jener kleinen Alpenwelt entgegen, die mich für kurze Zeit aufnehmen soll. Wie ich nun so hinwandere, von einer ungewissen Macht getrieben, und doch in einem eigenartigen Wohlbehagen inmitten dieses winterlichen Tannenwaldes, fühle ich plötzlich einen unwiderstehlichen Drang, meine Gedanken auf irgend eine Art auszudrücken, sei es im Gesang oder im Dichten. Ich verluche zu sprechen, zu singen, meine Stimme aber verhallt schwach-



Partie vom Turbachtal bei Gstaad.

(Phot. Naegeli, Gstaad.)

lich in dem hehren Walde. Die Gedanken jedoch wollen freien Lauf haben, sie dichten, fliegen...: Verschneiter Wald — Tal im Gebirge. Ein Wanderer irrt, — tastet sich weiter im düstern Gehölz; er sucht, sucht — da erglänzt ein Licht! Der Wanderer, vertrauend, folgt ihm bis weit hinauf an einen Felsengrad. — Da leuchtet aus der Ferne sein Licht — ein Stern! — Der Wanderer bricht nicht zusammen in wilder Verzweiflung; nein! der Wanderer lebt! Schaut festen Auges in die tiefe Nacht, erblickt die Welt, enthauchet seine Seele in das All und stirbt — und lebt!

* * *

Eine Stunde ist verronnen. Wie ich aufschaue, grüßen mich die Hütten von Turbachtal. In dem Mondlichte, das sie umfließt, erscheinen sie freundlich und warm. — Das also ist das kleine Paradies, das wir nach der Wanderung durch den herrlichen Tannenwald erreichen sollen! Ich blide in die Runde, erschaue ein schlichtes Bergtal, erschaue Felsen, Wälder und Hütten; und wirklich: Es ist ein Paradies. Große Schneefelder dehnen sich vor mir aus, umsäumt von dunkeln Tannenwald. Der Bach rieselt in der Talerweiterung langsamer dahin, hier und dort überbrückt von einem Steg, der auf die Seite des Giffelhorns hinüberführt. Die Hütten liegen sehr zerstreut; noch weit oben an den Hängen der Berge kleben einige wie Schwalbenester. Sie blicken auf ein Tal hinunter, das geeignet ist, das rechtschaffene Leute birgt.

„Glückauf!“ rufe ich begeistert meinem Freunde zu, der mich inzwischen eingeholt hat, „Glückauf!“

An der ersten Hütte klopfen wir an; es ist das Haus des Schullehrers, des gütigen Erziehers jener Bergler. Er hat uns erwartet und führt uns nach biederem Gruße in seine Stube, wo wir noch lange plaudernd und erzählend beisammen sitzen. Wir sprechen vom Walde im Turbachtal!

Helmut Schilling.

Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale.

Von A. Bärtschi.

I. Die Chorgerichte.

Am 7. Februar 1528 erließ Bern das große Reformationsmandat. Aber schon viel früher hatte sich die Regierung um das sittliche Wohl ihrer Untertanen bekümmert. Mandate wurden seit 1470 in Menge ausgesandt und bedrohten Gotteslästerer, Verschwender, Trinker und Spiel-süchtige, schamlose Sitten und wilde Ehen mit Bußen. Sie

halfen wenig; es fehlte an Mitteln zur Ausführung, da die Kirche in den meisten Fällen ihre Mitwirkung versagte.

Die Reformation setzte also die schon feststehende Kirchenpolitik nur weiter fort. Kirchen-, Ehen- und Sittenangelegenheiten, die vorher dem Bischof unterstanden, wurden der Regierung zugeordnet. Es wurde das sogenannte Chorgericht in der Stadt geschaffen. Es hatte alle Vergehen zu behandeln, die man als Übertretungen gegen Gottes Gebot betrachtete und doch nicht füglich als Verletzungen der Staatsgesetze verfolgen konnte: Luxus, Wucher, Trunksucht, Ehestreit, Frechheit gegen Eltern und Vorgesetzte, Unglaube, Aberglaube, Zauberei, Gotteslästerung und Spiel. Da der Rat von Bern die „Ehesagung“ in 500 Exemplaren drucken ließ, so wird daraus geschlossen, daß 1528 die Einsetzung von Chorgerichten auch in allen Kirchgemeinden seines Gebietes stattgefunden hat. Der Landvogt führte den Vorsitz. Das Chorgericht der Stadt wurde als obere Instanz angesehen, an die in schwierigen Fragen Weiterzug gestattet war. Auf dem Lande hatten bisher die alten Grundherren vielfach die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt. Der Rat benutzte in kluger Weise die Chorgerichte auch als ein Mittel, die feudalen Zwischennächte so gut als möglich zu umgehen und zu verdrängen.

Die Chorgerichte erfreuten sich keiner großen Beliebtheit. Nach dem unseligen Ausgang der Rappelerkriege forderte eine Abordnung vom Lande deren Aufhebung. Es wurde geklagt, sie machten sich ganz unleidlichen und ungehörigen Einfluß an, gäben durch ihre Einnischung ins bürgerliche Leben nach allen Seiten hin Anstoß. Die Pfarrer übten eine an Tyrannei grenzende Sittenzucht, die geringsten Vergehen wurden als schwere Sünden mit Strafen belegt. Die Beschwerden mögen berechtigt gewesen sein, obgleich es auf der Hand liegt, daß mancher, der früher sein lockeres Leben mit einem Ablasszettel zugedeckt hatte, nun mit dem Sittentribunal in Konflikt geriet. Die Frucht dieser Klagen war der Berner Synodus vom Jahre 1532, das Glaubensbekenntnis der bernischen Staatskirche samt Gottesdienst- und Predigerordnung. Von Beseitigung der Chorgerichte war keine Rede. In der Folgezeit wurde ihre Einsetzung überall da anbefohlen, wo sie noch fehlten. Erlasse gegen Kartenspiel, Tabak, hoffärtige Kleider, übermäßigen Aufwand an Speise und Trank wurden gedruckt, im Jahre 1559 das Tragen zerschnittener Kleider und goldener Ringe untersagt und alle Formen des Aberglaubens mit Strafen bedroht. Das Christlich Mandat, Ordnung und Ansehen usw. vom Jahre 1587 zählt die Obliegenheiten der Chorrichter dahin auf: „Sie sollen nit allein befehl haben, uff die Ehesachen zeachten, sondern insgemein ob allen unsern christlicher Disziplin, gmeiner Zucht und Erbarkeit Sazungen mit höchstem Flnß und Ernst gehalten und die Uebertreter, es seien Weibs- oder Mannspersonen, zu beschiden, zu rechtfertigen (verurteilen) und nach Laut der Sazungen und Mandaten zu strafen: Als da sind Gotteslästerer, Segner, Teufelsbeschwörer, mutwillige Versäumer und Verächter der Predigten und des heil. göttlichen Worts und heil. Sakramenten, Ungehorsam gegen die Eltern, Hurer, Ehebrecher, Kuppler, Betrunkene, Tänzer, öffentliche Wucherer, Spieler, unnütze Müßiggänger, die so üppige Kleider tragen, uff Kirchweihen laufen, in Mummereien und „saznachtbuzenwyß“ umlaufen, Fasnachtsfeuer machen, nächtliche Unfuge anrichten oder spät zehend bis in die Nacht verharren, lieberliche Winkelwirt und was sonst der gleichen mehr ärgerliche Leute sind, die christlicher Zucht und Erbarkeit zuwider handeln. Wo aber jemand in solchen und ähnlichen Sachen so schwer sich vergienge, daß er höherer Straf würdig möchte geachtet werden, sollen sie (die Chorrichter) dasselbe an die Oberamtleute und von da an uns oder unser Chorgericht allhie (in Bern) gelangen lassen.“

Die Täufer bekämpften das Staatschristentum als Abfall von der ursprünglichen Tendenz der evangelischen Predigt. Weder Religionsgespräche noch hohe Strafandrohungen

vermochten sie von ihrem Glauben zu bringen. Das Chorgericht hatte heimliche Täuferversammlungen auszuspähen und die Teilnehmer bei der obern Instanz der Täuferkammer anzugeben.

Laut einer Weisung von 1626 mußte während der Predigt ein polizeilicher Rundgang von den Chorrichtern, begleitet vom Weibel, in der Gemeinde unternommen werden, um nach Versäumern des Gottesdienstes zu fahnden. Auch die Wochengottesdienste waren durch strenge Gesetzesbestimmungen vor jeder Störung geschützt. Die bernische Landschulordnung von 1628 bestimmte das Chorgericht als Aufsichtsbehörde über die bestehenden und zu gründenden Schulen.

Später hatte der Pfarrer von Zeit zu Zeit in den Familien ein Verhör anzustellen, ob gebetet werde und keine sektierischen Bücher vorhanden seien. Durch eine Verfügung, die freilich nicht lange in Kraft stand, waren die Feuerschauer verpflichtet, nachzusehen, ob Bibel und Gesangbuch im Hause nicht fehlen.

Mit der Handhabung aller dieser und Duzenden ähnlicher Mandate, die gewöhnlich auf den Kanzeln verlesen wurden, hatte sich das Chorgericht zu befassen.

Im 18. Jahrhundert beginnt sich ein neuer Geist zu regen. Manche der angedrohten Strafen können kaum mehr ausgeführt werden, z. B. der „Herdjahl“; das Abfragen der Erwachsenen in den Wochenpredigten erregte mehr Unwillen als Erbauung. Die weltliche Obrigkeit behandelt das Kirchenwesen als Teil der Staatsverwaltung. Die Neuausgaben der Chorgerichtsakzungen von 1743, 1779 und 1787 sind im wesentlichen unverändert, von keiner Rücksicht auf die Zeitumstände getragen. Während der Helvetik gab es keine Chorgerichte. Die Befugnisse fielen teils dahin, teils übernahmen sie andere Behörden wie die Munizipalität und das Distriktgericht. Das religiöse Leben hatte bis jetzt für viele in der Furcht vor dem Gericht bestanden; als diese Stütze einbrach, fiel für solche auch die Gottesfurcht dahin. Der wildesten Ausgelassenheit waren alle Dämme aus dem Weg geräumt.

In der Mediationszeit wurden die Sittengerichte wieder eingesetzt, die Unterweisung als obligatorisch erklärt, die kirchliche Einsegnung der Ehen erhielten wieder die gesetzlich gültige Form.

Die Regierungen der Gebrüder Schnell und Karl Neuhausens beschnitten die Kompetenzen der Chorgerichte und lösten das obere Chorgericht auf. Die strengen Sonntagsgesetze und Spielverbote erachtete man als unstatthaften Eingriff in die persönliche Freiheit. Sie wurden entweder aufgehoben oder gar nicht mehr beachtet.

1852 traten an Stelle der Chorgerichte Kirchenvorstände. Diese hatten zu geloben, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu beobachten, christliche Zucht und Sitte in der Gemeinde zu handhaben.

1865 wurden die sittenpolizeilichen Befugnisse der Kirchenvorstände auf ein lächerliches Minimum zurückgeführt und mit der Einführung der Zivilehe verschwand der letzte Rest gesetzlicher Kirchenzucht aus der bernischen Staatskirche. Eine kirchliche Gerichtsbarkeit gibt es nicht mehr.

(Fortsetzung folgt.)

Ich suche dich!

Vergangner Tage wechselndes Gewirr
Treibt mich von Traum zu Traum mit buntem Jagen;
Nach Heimat forschst mein Sinn und forschst sich irr
In diesem ew'gen Hin- und Widerfragen.

Ich suchte dich — selbst wenn ich dich auch mied —
In lichten Gassen und auf stillen Wegen;
Noch such' ich dich in meinem Abendlied
Und bitte still um deiner Liebe Segen.

Gottfried Heg.